

Rechtssache C-403/19
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

24. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. April 2019

Kassationsbeschwerdeführerin:

Société Générale SA

Kassationsbeschwerdegegner:

Ministre de l'Action et des Comptes publics

Der CONSEIL D'ÉTAT (Staatsrat)

erlässt

im streitigen Verfahren

... [nicht wiedergegeben]

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [behördliche Angaben] ... [nicht übersetzt] Aufgrund des folgenden Verfahrens:

Die Aktiengesellschaft Société Générale beantragte beim Tribunal administratif de Montreuil (Verwaltungsgericht Montreuil), festzustellen, dass sie von der zusätzlichen Veranlagung zur Körperschaftsteuer, der sie in den Wirtschaftsjahren 2004 und 2005 unterworfen worden war, sowie – in ihrer Eigenschaft als Organträger der einer steuerlichen Organschaft angehörenden Société Générale Asset Management (im Folgenden: SGAM) Banque – von den entsprechenden Strafzahlungen befreit sei. Mit Urteil ... [nicht wiedergegeben] vom 3. Februar 2011 gab das Tribunal administratif de Montreuil ihrem Antrag statt.

Mit Urteil ... [nicht wiedergegeben] vom 17. März 2016 gab die Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsgerichtshof Versailles) dem Rechtsmittel des Ministre du budget, des comptes publics, de la fonction publique et de la réforme de l'Etat (Minister für Haushalt, öffentliche Finanzen, den öffentlichen Dienst und die Staatsreform) statt, hob das erstinstanzliche Urteil auf und verpflichtete die Gesellschaft erneut zur Zahlung der zusätzlichen Steuern, von denen das Tribunal sie befreit hatte.

... [nicht übersetzt] [D]ie Société Générale beantragt,

1. dieses Urteil aufzuheben;
2. in der Sache zu entscheiden und das Rechtsmittel des Ministers zurückzuweisen;
3. hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen; **[Or. 2]**
4. den Staat gemäß Art. L. 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsgesetzbuch) zur Zahlung eines Betrags von 5 000 Euro zu verpflichten.

Sie trägt vor, die Cour administrative d'appel de Versailles habe

– nach Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts nicht auf den von ihr vor diesem Gericht vorgebrachten Klagegrund der Einwendbarkeit der in der Basisverwaltungsdokumentation mit dem Aktenzeichen 5 I-3226 enthaltenen formalen Auslegung geantwortet und gegen die Bestimmungen von Art. L. 80 A des Livre des procédures fiscales (Steuerverfahrensordnung) verstoßen;

– einen Fehler bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts begangen und gegen die Bestimmungen des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) in Verbindung mit Art. 24 der zwischen Frankreich und Italien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich bzw. Frankreich und den Niederlanden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen verstoßen, indem sie entschieden habe, dass die Beträge, die SGAM Banque ihren Kunden in Höhe des Werts der als Sicherheit für ihnen bewilligte Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen oder im Rahmen von Fondsstrukturierungsgeschäften gehaltenen Wertpapiere zurückgezahlt habe, bei der Berechnung der Obergrenze für Steuergutschriften,

die diese Gesellschaft nach den Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen könne, Aufwendungen darstellten, die von den bezogenen Dividenden ausländischen Ursprungs in Höhe der genannten Wertpapiere in Abzug gebracht werden könnten;

– ihr Urteil unzureichend begründet und den ihr unterbreiteten Akteninhalt verfälscht, indem sie festgestellt habe, dass [die Société Générale] lediglich das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den an die Vertragspartner von SGAM Banque zurückgezahlten Beträgen und dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung dieser Wertpapiere bestritten habe;

– ihr Urteil unzureichend begründet und einen Rechtsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass der Abzug der in Anwendung der Wertpapierleihvereinbarungen bzw. im Rahmen der Fondsstrukturierungsgeschäfte zurückgezahlten Beträge bei der Berechnung der Obergrenze für Steuergutschriften den nach dem Recht der Europäischen Union geschützten freien Kapitalverkehr nicht beeinträchtige.

... [nicht übersetzt] [D]er Ministre de l'action et des comptes publics (Finanz- und Haushaltsminister) beantragt, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen. Er trägt vor, die von der Société Générale vorgebrachten Kassationsbeschwerdegründe seien unbegründet.

Aufgrund des übrigen Akteninhalts;

Aufgrund

– des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

– des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

– des Abkommens der Regierungen der Französischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerflucht auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 22. Mai 1968 in London; **[Or. 3]**

– des am 16. März 1973 unterzeichneten Abkommens der Regierungen der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zur Verhinderung der Steuerflucht auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;

– des am 5. Oktober 1989 unterzeichneten Abkommens der Regierungen der Französischen Republik und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerflucht und des Steuerbetrugs;

– des Code général des impôts und des Livre des procédures fiscales;

- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 2002, de Groot (C-385/00, EU:C:2002:750);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 2006, Kerckhaert und Morres (C-513/04, EU:C:2006:713);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Mai 2008, Orange European Smallcup Fund (C-194/06, EU:C:2008:289);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. Februar 2011, Haribo Lakritzen Hans Riegel u. a. (C-436/08 und C-437/08, EU:C:2011:61);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Februar 2013, Beker (C-168/11, EU:C:2013:117);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. September 2015, Miljoen u. a. (C-10/14, C-14/14 und C-17/14, EU:C:2015:608);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Oktober 2018, Sauvage und Lejeune (C-602/17, EU:C:2018:856);
- des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. März 2019, Jacob und Lennertz (C-174/18, EU:C:2019:205);
- des Beschlusses des im streitigen Verfahren Nr. 357189 entscheidenden Conseil d’Etat vom 7. Dezember 2015 (FR:CESSR:2015:357189.20151207);
- des Code de justice administrative;
- ... [nicht übersetzt] [verfahrenstechnische Angaben]

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Art. 39 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs bestimmt: „(1) *Der Nettogewinn wird unter Abzug aller Aufwendungen ermittelt ...*“. Art. 209 Abs. 1 Unterabs. 1 desselben Gesetzbuchs in seiner auf die im Streit stehenden Steuerjahre anwendbaren Fassung lautet: „*Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts werden die körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne [Or. 4] nach den in den Art. 34 bis 45 ... festgelegten Regeln und unter ausschließlicher Berücksichtigung der in den in Frankreich betriebenen Unternehmen erzielten Gewinne sowie der Gewinne ermittelt, deren Besteuerung Frankreich durch ein internationales Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesen ist / ...*“. Art. 220 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs in seiner auf dieselben Steuerjahre anwendbaren Fassung lautet: „*a) In begründeten Fällen wird die Quellensteuer, zu der die in den Art. 108 bis 119, 238 septies B und 1678 bis genannten Einkünfte der Gesellschaft oder der juristischen Person aus beweglichem Kapitalvermögen Anlass gegeben haben, auf die Höhe der ihr nach diesem Kapitel zu tragenden Steuerlast angerechnet. / Der danach vorzunehmende Abzug darf jedoch den Teil*

der letztgenannten Steuer, der dem Betrag der erwähnten Einkünfte entspricht, nicht übersteigen. / b) Bei Einkünften ausländischen Ursprungs im Sinne der Art. 120 bis 123 ist die Anrechnung auf den in den internationalen Abkommen vorgesehenen, der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer oder der an ihrer Stelle gewährten Ermäßigung entsprechenden Gutschriftbetrag beschränkt. / ... /

2. Art. 10 des am 5. Oktober 1989 zwischen Frankreich und Italien geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zur Verhinderung der Steuerflucht und des Steuerbetrugs lautet: *„(1) Dividenden, die eine in einem der Staaten ansässige Gesellschaft an eine im anderen Staat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden. / (2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Staat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden ...“* Art. 24 desselben Abkommens lautet: *„Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden: / (1) Im Fall Frankreichs: / a) Gewinne und andere positive Einkünfte, die aus Italien stammen und dort nach diesem Abkommen besteuert werden können, können auch in Frankreich besteuert werden, wenn sie einer in Frankreich ansässigen Person zufließen. Die italienische Steuer ist bei der Berechnung der in Frankreich steuerpflichtigen Einkünfte nicht abzugsfähig. Der Empfänger hat jedoch Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag bei der französischen Steuer, in deren Bemessungsgrundlage diese Einkünfte enthalten sind. Dieser Steueranrechnungsbetrag entspricht: / – bei Einkünften im Sinne der Art. 10, 11, 12, 16 und 17 ... dem Betrag der in Italien nach den Bestimmungen dieser Artikel gezahlten Steuer. Er darf jedoch den Betrag der diesen Einkünften entsprechenden französischen Steuer nicht übersteigen ...“*.
3. Art. 9 des am 22. Mai 1968 zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zur Verhinderung der Steuerflucht und des Steuerbetrugs in seiner auf die im Streit stehenden Steuerjahre anwendbaren Fassung lautet: *„(1) a) Dividenden, die eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft an eine in Frankreich ansässige Person zahlt, können in Frankreich besteuert werden. / b) Hat eine in Frankreich ansässige Person nach Abs. 2 dieses Artikels Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe einer solchen Dividende, kann die Steuer auch im Vereinigten Königreich erhoben werden ... / (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 dieses Artikels hat eine in Frankreich ansässige Person, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, deren tatsächliche Begünstigte sie ist, und die in Frankreich hinsichtlich dieser Dividenden steuerpflichtig ist, Anspruch auf die damit verbundene Steuergutschrift, die eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person hätte beanspruchen können, wenn sie die Dividenden bezogen hätte, sowie auf Zahlung des Betrags, um den diese Steuergutschrift die von ihr geschuldete Steuer des Vereinigten Königreichs übersteigt ...“* Art. 24 desselben Abkommens in seiner auf die im Streit stehenden Steuerjahre anwendbaren Fassung lautet: *„Doppelbesteuerungen von Einkünften werden wie folgt vermieden: / ... b) Im Fall Frankreichs: / ... ii) Frankreich gewährt einer in Frankreich ansässigen Person,*

die aus dem Vereinigten Königreich stammende Einkünfte im Sinne der Art. 9 und 17 bezieht und im Vereinigten Königreich nach den Bestimmungen dieser Artikel besteuert worden ist, eine dem Betrag der im Vereinigten Königreich gezahlten Steuer entsprechende Steuergutschrift. Diese Steuergutschrift, die den Betrag der französischen Steuer auf die vorerwähnten Einkünfte nicht übersteigen darf, wird auf die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b des vorliegenden Abkommens genannten Steuern, in deren Bemessungsgrundlage die Einkünfte enthalten sind, angerechnet ...“. [Or. 5]

4. Art. 10 des am 16. März 1973 zwischen Frankreich und den Niederlanden geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zur Verhinderung der Steuerflucht und des Steuerbetrugs lautet: *„(1) Dividenden, die eine in einem der Staaten ansässige Gesellschaft an eine im anderen Staat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden. / (2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Staat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden ...“.* Art. 24 desselben Abkommens lautet: *„Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden werden soll: / ... B. – In Bezug auf Frankreich:/ ... b) Für Einkünfte im Sinne der Art. 8, 10, 11, 16 und 17, die nach den Bestimmungen dieser Artikel in den Niederlanden besteuert worden sind, gewährt Frankreich in Frankreich ansässigen Personen, die solche Einkünfte beziehen, eine dem Betrag der niederländischen Steuer entsprechende Steuergutschrift. / Diese Steuergutschrift, die den Betrag der in Frankreich erhobenen Steuer auf die in Rede stehenden Einkünfte nicht übersteigen darf, wird auf die in Art. 2 Abs. 3 Buchst. b genannten Steuern, in deren Bemessungsgrundlagen die erwähnten Einkünfte enthalten sind, angerechnet ...“.*
5. Aus den in Rn. 1 angeführten Bestimmungen von Art. 220 Abs. 1 Buchst. b des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs ergibt sich, dass eine Anrechnung der im Ausland entrichteten Quellensteuer auf die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Einkünfte ausländischen Ursprungs bis zum Höchstbetrag der in Frankreich geschuldeten Steuer auf den in den internationalen Steuerabkommen vorgesehenen, dieser Quellensteuer entsprechenden Betrag der Steuergutschrift möglich ist. Sieht ein zwischen Frankreich und einem anderen Staat geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen vor, wie es die in den Rn. 2 bis 4 erwähnten Abkommen tun, dass, wenn eine in Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft von einer im anderen Staat ansässigen Gesellschaft in diesem Staat quellensteuerpflichtige Dividenden bezieht, Frankreich befugt ist, die erstgenannte Gesellschaft auf die Dividenden zu besteuern, diese aber Anspruch auf eine auf die Körperschaftsteuer anrechenbare Steuergutschrift hat, ohne dass die Steuergutschrift jedoch einen den Einkünften entsprechenden Betrag der französischen Steuer übersteigen darf, dieser Höchstbetrag, soweit im Steuerabkommen nicht anders angegeben, unter Anwendung sämtlicher Bestimmungen des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs über die Körperschaftsteuer, darunter Art. 39, die gemäß Art. 209 auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer anwendbar sind, d. h. unter Abzug bescheinigter, nur aufgrund des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren, die zum Bezug

von Dividenden geführt haben, unmittelbar mit diesem Bezug zusammenhängen und nicht im Gegenzug eine Mehrung der Aktiva bewirken, getätigter Aufwendungen vom Betrag der Dividendenausschüttungen ermittelt werden muss, bevor überhaupt ein Einbehalt an der Quelle vorgenommen werden kann und soweit dies nicht durch spezifische Vorschriften ausgeschlossen ist.

6. Aus dem der Cour administrative d'appel de Versailles unterbreiteten Akteninhalt geht hervor, dass die Société Générale Asset Management (SGAM) Banque in den Jahren 2004 und 2005 zum einen Wertpapierleihgeschäfte und zum anderen Fondsstrukturierungsgeschäfte getätigt hat. Die Wertpapierleihgeschäfte umfassten die Übergabe von Wertpapieren, die als Sicherheit für von SGAM Banque verliehene Wertpapiere dienen sollten und deren Eigentümerin diese damit vorübergehend wurde, durch den Entleiher. Gemäß Art. 6 (G) (i) des zwischen SGAM Banque und ihren Vertragspartnern geschlossenen sogenannten OSLA (Overseas Securities Lender's Agreement)-Mustervertrags war SGAM Banque grundsätzlich zur Rückgabe von Wertpapieren verpflichtet, die mit den als Sicherheit übergebenen gleichwertig waren, damit ihre Vertragspartner die mit diesen Wertpapieren verbundenen Dividendenausschüttungen erhielten. In Art. 6 (G) (ii) hieß es weiter, dass, sollten keine Wertpapiere zurückgegeben werden, die dem Entleiher den Bezug von Dividenden ermöglichten, SGAM Banque diesem einen Geldbetrag zu zahlen oder Gegenstände zu übergeben hatte, der bzw. die dem Wert des Dividendenbetrags entsprach(en). Im Rahmen der Fondsstrukturierungsgeschäfte verwaltete SGAM Banque u. a. [Or. 6] Aktienkörbe, die von ihren Vertragspartnern festgelegten Verwaltungsprofilen entsprachen. Dabei bezog SGAM Banque die Dividenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren in den von ihr erworbenen Aktienkörben, war im Rahmen der ihren Vertragspartnern verkauften Performance aber zur Rückzahlung einer dem Betrag der bezogenen Dividenden und der Wertsteigerung der Wertpapiere entsprechenden Summe verpflichtet. Im Gegenzug zahlten die Vertragspartner SGAM Banque eine feste Vergütung für die Verwaltung des Aktienkorbs.
7. Im Rahmen dieser beiden Geschäftstypen hat SGAM Banque für Wertpapiere von Gesellschaften mit Sitz in Italien, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden um die in diesen drei Staaten jeweils entrichteten Quellensteuern verringerte Dividenden bezogen. Im Anschluss an eine Rechnungslegungsprüfung bei SGAM Banque hat die Steuerverwaltung die Anrechnung eines diesen von der Gesellschaft auf die in Frankreich geschuldete Körperschaftsteuer angerechneten Quellensteuern entsprechenden Teils der Steuergutschriften auf den für die Wirtschaftsjahre 2004 und 2005 geschuldeten Körperschaftsteuerbetrag in Frage gestellt. ... [nicht übersetzt] [erneuter Hinweis auf das in Rn. 1 wiedergegebene Verfahren]
8. Die Société Générale trägt vor, die Cour administrative d'appel de Versailles habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Rechtsmittelgrund, mit dem geltend gemacht worden war, die Anwendung der in Rn. 5 wiedergegebenen Vorschriften führe zu einem Verstoß gegen die unionsrechtlich geschützte Kapitalverkehrsfreiheit, zurückgewiesen habe. Von in Frankreich

körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften getätigte Geschäfte mit Wertpapieren ausländischer Gesellschaften würden gegenüber Geschäften mit Wertpapieren französischer Gesellschaften benachteiligt, weil die Art der Berechnung der Obergrenze für Steuergutschriften, deren Gewährung in den von Frankreich geschlossenen Steuerabkommen vorgesehen sei, um die Doppelbesteuerung von Dividenden zu beseitigen, die sich aus der Besteuerung durch den Quellenstaat der Dividenden einerseits und Frankreich andererseits ergebe, nur eine unzureichende Anrechnung der vom Quellenstaat erhobenen Steuer auf die französische Körperschaftsteuer erlaube. In diesem Zusammenhang beruft sich die Société Générale auf die Urteile des Gerichtshofs vom 17. September 2015, Miljoen u. a. (C-10/14, C-14/14 und C-17/14, EU:C:2015:608), sowie vom 28. Februar 2013, Beker (C-168/11, EU:C:2013:117).

9. Der Conseil d'Etat weist darauf hin, dass die in Rn. 5 wiedergegebenen Vorschriften den Nachteil ausgleichen sollen, der sich aus der parallelen Wahrnehmung der den jeweiligen Mitgliedstaaten zukommenden Steuerhoheit ergeben kann, und dass bei der Vornahme dieses Ausgleichs die Anrechnungsobergrenze unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs auf quellensteuerpflichtige Dividenden ausländischen Ursprungs berechnet wird, wobei Aufwendungen, die vor Erhebung der Quellensteuer vom Betrag dieser Dividenden in Abzug gebracht werden, auch bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der in Frankreich geschuldeten Körperschaftsteuer in Abzug gebracht werden. In diesen Vorschriften kommt die Verpflichtung Frankreichs zum Ausdruck, (gegebenenfalls insgesamt) auf die Steuereinnahmen zu verzichten, die es aus der Veranlagung von Dividenden ausländischen Ursprungs zur Körperschaftsteuer erzielen würde. Der Conseil d'Etat stellt fest, dass die Anrechnung einer Steuergutschrift, die höher ausfällt als die sich aus der Anwendung der genannten Vorschriften ergebende, nicht nur zu einem solchen Verzicht, sondern auch dazu führen könnte, dass Frankreich die Steuerbelastung, der diese Dividenden vom Staat ihres Ursprungs unterworfen werden, ganz oder teilweise trägt. **[Or. 7]**
10. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung unionsrechtlicher Vereinheitlichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen befugt bleiben, die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit vertraglich oder einseitig festzulegen, und dass die Wahrung dieser Aufteilung ein vom Gerichtshof anerkanntes legitimes Ziel ist (Urteil vom 17. September 2015, Miljoen u. a., C-10/14, C-14/14 und C-17/14, EU:C:2015:608, Rn. 76). Insbesondere schreibt das Unionsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand keine allgemeinen Kriterien für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Union vor. Daher bedeutet der Umstand, dass der Ursprungsmitgliedstaat von Dividenden und der Wohnsitzmitgliedstaat des sie beziehenden Anteilseigners diese Dividenden beide besteuern können, nicht, dass der Wohnsitzmitgliedstaat unionsrechtlich verpflichtet wäre, Vorkehrungen gegen die Nachteile zu treffen, die sich aus der Ausübung der auf diese Weise aufgeteilten Befugnis durch die beiden Mitgliedstaaten ergeben könnten (Urteil

der Großen Kammer vom 14. November 2006, Kerckhaert und Morres, C-513/04, EU:C:2006:713, Rn. 22; Urteil vom 10. Februar 2011, Haribo Lakritzen Hans Riegel u. a., C-436/08 und C-437/08, EU:C:2011:61, Rn. 170). Bei der Ausübung ihrer gegebenenfalls in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen aufgeteilten Steuerhoheit sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, den Unionsvorschriften nachzukommen (Urteile vom 12. Dezember 2002, de Groot, C-385/00, EU:C:2002:750, Rn. 94, vom 28. Februar 2013, Beker, C-168/11, EU:C:2013:117, Rn. 34, sowie vom 14. März 2019, Jacob und Lennertz, C-174/18, EU:C:2019:205, Rn. 25). Konkret ist ein Mitgliedstaat unionsrechtlich zwar nicht verpflichtet, den Nachteil auszugleichen, der sich aus einer Mehrfachbelastung ergibt, die ausschließlich durch die parallele Wahrnehmung der den jeweiligen Mitgliedstaaten zukommenden Steuerhoheit bewirkt wird; ein Mitgliedstaat, der beschlossen hat, einen derartigen Ausgleich vorzusehen, hat diese Befugnis jedoch im Einklang mit dem Unionsrecht auszuüben (Urteil der Großen Kammer vom 20. Mai 2008, Orange European Smallcup Fund, C-194/06, EU:C:2008:289, Rn. 47). Da ein Doppelbesteuerungsabkommen allerdings verhindern soll, dass ein und dieselben Einkünfte in jedem der beiden Vertragsstaaten des Abkommens besteuert werden, und nicht gewährleisten soll, dass die vom Steuerpflichtigen in dem einen Vertragsstaat erhobenen Steuern nicht höher sind als diejenigen, die von ihm im anderen Vertragsstaat erhoben würden, kann eine steuerliche Benachteiligung, die sich aus der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen zwei Mitgliedstaaten – der eine als Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, der andere als Staat, in dem die betreffenden Einkünfte erzielt wurden – und aus den Unterschieden zwischen den Steuersystemen dieser beiden Staaten ergibt, nicht als eine verbotene Diskriminierung oder Ungleichbehandlung angesehen werden (Urteil vom 24. Oktober 2018, Sauvage und Lejeune, C-602/17, EU:C:2018:856, Rn. 28).

11. In Ermangelung einer Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten belassen wird, wenn sie einen Mechanismus zur Beseitigung der Doppelbesteuerung schaffen, der für die Ausschüttung aus einem Mitgliedstaat stammender Dividenden an eine in einem anderen Staat ansässige Gesellschaft gilt und auf der Gewährung einer in ihrem Sitzstaat bis zur Höhe des entsprechenden Steuerbetrags auf diese Dividenden anrechenbaren Steuergutschrift an diese Gesellschaft beruht, hängt die Antwort auf den von der Société Générale vorgebrachten Rechtsmittelgrund von der Antwort auf die Frage ab, ob der Umstand, dass die Anwendung der in Rn. 5 wiedergegebenen Vorschriften zum Ausgleich der Doppelbesteuerung von Dividenden, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an eine in einem anderen Staat – dem Staat ihres Sitzes – körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft ausgeschüttet werden und deshalb quellensteuerpflichtig sind, weil der erstgenannte Staat seine Steuerhoheit ausübt, Geschäfte mit Wertpapieren ausländischer Gesellschaften, die von Gesellschaften getätigt werden, die im [Or. 8] letztgenannten Staat körperschaftsteuerpflichtig sind, weiterhin benachteiligen könnte, im Hinblick auf Art. 56 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nunmehr Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bedeutet, dass dieser Staat, sofern er sich dazu

entschlossen hat, die Doppelbesteuerung auszugleichen, über einen Verzicht auf Steuereinnahmen, die er aus der Veranlagung der in Rede stehenden Dividenden zur Körperschaftsteuer erzielen würde, hinausgeht.

12. Diese Frage ist für die Entscheidung über den beim Conseil d'Etat anhängigen Rechtsstreit erheblich und weist erhebliche Auslegungsschwierigkeiten auf. Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union daher mit ihr zu befassen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren über die Kassationsbeschwerde der Société Générale auszusetzen.

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Art. 1: Das Verfahren über die Kassationsbeschwerde der Société Générale wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Frage entschieden hat:

Hat im Hinblick auf Art. 56 EG-Vertrag, jetzt Art. 63 AEUV, der Umstand, dass die Anwendung der in Rn. 5 des vorliegenden Beschlusses wiedergegebenen Vorschriften zum Ausgleich einer Doppelbesteuerung der einer Gesellschaft, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, körperschaftsteuerpflichtig ist, von einer in einem anderen Staat ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, die, weil der andere Staat seine Steuerhoheit ausübt, einer Quellensteuer unterliegen, geeignet ist, eine Schlechterstellung von Geschäften, die im erstgenannten Staat körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften mit Wertpapieren ausländischer Gesellschaften tätigen, fortbestehen zu lassen, zur Folge, dass der Mitgliedstaat, sofern er sich für den Ausgleich der Doppelbesteuerung entschieden hat, über den Verzicht auf die Steuereinnahmen, die er durch die Heranziehung der in Rede stehenden Dividenden zur Körperschaftsteuer erzielen würde, hinauszugehen hat?

Art. 2: Der vorliegende Beschluss wird der Société Générale, dem Haushalts- und Finanzminister sowie dem Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union mitgeteilt.

Dem Premierminister sowie dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird eine Kopie dieses Beschlusses übermittelt. **[Or. 9]**

... [nicht übersetzt] [Angaben zu den Beratungen]

... [nicht übersetzt] am 24. April 2019.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Unterzeichner] ... [nicht übersetzt] [Vollstreckungsklausel]

... [nicht übersetzt; Siegel; Unterschrift]